

Dieser Ausdruck berücksichtigt:

1. die am 1. August 1999 in Kraft getretene Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs in der gymnasialen Oberstufe vom 16. Januar 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 103; GVOBl. M-V S.361),
2. die am 1. August 2001 in Kraft getretene Erste Verordnung zur Änderung der Arbeits- und Prüfungsverordnung gymnasiale Oberstufe vom 14. Juni 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 312; GVOBl. S. 275),
3. die am 18. Juni 2003 in Kraft getretene Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeits- und Prüfungsverordnung gymnasiale Oberstufe vom 19. Mai 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 155; GVOBl. S. 348).

**Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs
in der gymnasialen Oberstufe**
(Arbeits- und Prüfungsverordnung gymnasiale Oberstufe - APVO-GO-MV)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-36

Teil 1
Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Zielsetzung
- § 2 Gliederung und Dauer des Bildungsganges
- § 3 Aufnahme
- § 4 Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache
- § 5 Information und Beratung
- § 6 Unterrichtsangebote der Schule und Teilnahmepflicht
- § 7 Leistungsbewertung
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Studienbuch

Teil 2
Einführungsphase

- § 10 Unterrichtsgliederung
- § 11 Unterrichtsorganisation
- § 12 Schriftliche Arbeiten in der Einführungsphase
- § 13 Versetzung in die Qualifikationsphase

Teil 3
Qualifikationsphase

- § 14 Das Kurssystem
- § 15 Kursangebote
- § 16 Bedingungen der Belegung von Kursen
- § 17 Schriftliche Arbeiten in der Qualifikationsphase

Teil 4
Abitur

- § 18 Ziel des Bildungsganges
- § 19 Umfang und Gliederung des Abiturs
- § 20 Überprüfung am Ende des dritten Kurshalbjahres
- § 21 Prüfungskommission
- § 22 Fachprüfungsausschüsse
- § 23 Meldung zum Abitur; Rücktritt - erste Konferenz der Prüfungskommission -
- § 24 Prüfungstermine

Teil 5**Erwerb der allgemeinen Hochschulreife**

- § 25 Voraussetzungen für die Zulassung zum Abitur
- § 26 Schriftliche Prüfung und praktische Prüfungsteile
- § 27 Sonderregelung für behinderte Schüler
- § 28 Nichtteilnahme
- § 29 Zulassung zum mündlichen Abitur - zweite Konferenz der Prüfungskommission -
- § 30 Vorbereitung der mündlichen Prüfung
- § 31 Besucher
- § 32 Mündliche Prüfung
- § 33 Abbruch der mündlichen Prüfung
- § 34 Besondere Lernleistung im Abitur
- § 35 Gesamtqualifikation
- § 36 Feststellung des Ergebnisses des Abiturs - dritte Konferenz der Prüfungskommission -
- § 37 Zeugnisse
- § 38 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 39 Wiederholung des Abiturs

Teil 6**Fachhochschulreife**

- § 40 Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife
- § 41 Feststellung des schulischen Teils der Fachhochschulreife
- § 42 Zuerkennung der Fachhochschulreife

Teil 7**Auslandsschulbesuch**

- § 43 Schulbesuch im Ausland

Teil 8**Schlußbestimmungen**

- § 44 Anlagen
- § 45 Übergangsbestimmungen
- § 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Zielsetzung

(1) Diese Verordnung gilt für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums sowie für gymnasiale Oberstufen bei Gesamtschulen.

(2) Ziel des Lernens und Arbeitens ist die allgemeine Hochschulreife, die zum Studium an einer Hochschule berechtigt.

§ 2 Gliederung und Dauer des Bildungsganges

(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine Einführungsphase in der Jahrgangsstufe 11 und in eine Qualifikationsphase in den Jahrgangsstufen 12 und 13. Versetzungen finden innerhalb der Qualifikationsphase nicht statt.

(2) Die Verweildauer beträgt in der Regel drei Jahre, mindestens jedoch zwei und höchstens vier Jahre. Tritt ein Schüler durch Überspringen der Jahrgangsstufe 11 (§ 64 Abs. 3 des Schulgesetzes) oder nach § 43 Abs. 3 unmittelbar in die Qualifikationsphase ein, dauert der Besuch höchstens drei Jahre. Zur Wiederholung einer nichtbestandenem Abiturprüfung kann die Höchstverweildauer vom Schüler um den hierfür erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht vom Schüler zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe durch die oberste Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.

(3) Kann ein Schüler innerhalb der Verweildauer nicht mehr die Zulassung zur Abiturprüfung erlangen, muss er die gymnasiale Oberstufe verlassen.

(4) Die Einführungsphase gliedert sich in zwei Halbjahre, die Qualifikationsphase in vier Kurshalbjahre (Semester). Das erste Semester der Jahrgangsstufe 13 beginnt mit dem ersten Unterrichtstag des Schuljahres und endet am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien. Das zweite Semester der Jahrgangsstufe 13 beginnt mit dem ersten Unterrichtstag nach den Weihnachtsferien und endet stets am vorletzten Schultag vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung.

(5) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers ist einmalig am Ende eines Kurshalbjahres ein freiwilliger Rücktritt um ein Schuljahr möglich. Das gilt auch für einen Schüler, der aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nach der Meldung zur Abiturprüfung nicht mehr in der Lage ist, die Prüfung anzutreten. Über diesen Antrag entscheidet die Prüfungskommission. Wer nach dem ersten Kurshalbjahr in das zweite Halbjahr der Einführungsphase zurücktritt, benötigt keine neue Versetzungsentscheidung.

(6) Kurse, die ein Schüler wiederholt, können nicht auf die Belegungsverpflichtungen angerechnet werden.

§ 3 Aufnahme

(1) Zum Besuch der gymnasialen Oberstufe sind berechtigt:

1. Schüler, die in einem Gymnasium oder einer Gesamtschule in Mecklenburg-Vorpommern in die Jahrgangsstufe 11 versetzt worden sind,
2. Schüler, die gemäß § 16 Abs. 4 des Schulgesetzes den qualifizierten Realschulabschluß erworben haben,
3. Schüler, die in einem anderen Lande der Bundesrepublik Deutschland die Berechtigung für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe erworben haben.

(2) In die gymnasiale Oberstufe können Schüler, die den Schulbesuch unterbrochen haben, in der Regel nur aufgenommen werden, wenn sie zu Beginn des Schuljahres, in dem die Aufnahme erfolgt, das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Schule kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache

(1) Schüler, die in den Jahrgangsstufen sieben bis zehn nicht durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach teilgenommen haben, müssen während des Besuches der gymnasialen Oberstufe durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilnehmen.

(2) Die Verpflichtung zu einer zweiten Fremdsprache erfüllt auch, wer in der Fremdsprache in den Jahrgangsstufen neun und zehn am Wahlpflichtunterricht teilgenommen hat und in der Einführungsphase durchgehend am Unterricht in dieser Fremdsprache teilnimmt.

§ 5 Information und Beratung

Die Schule informiert die Schüler und die Erziehungsberechtigten über die Bestimmungen zum Bildungsgang sowie über die Prüfungsbestimmungen und Abschlüsse. Sie berät den einzelnen Schüler bei der Wahl seiner Fächer und Kurse und prüft, ob der Schüler die Wahl- und Belegungsverpflichtungen erfüllt.

§ 6 Unterrichtsangebote der Schule und Teilnahmepflicht

(1) Der Unterricht wird in einem System von Pflicht- und Wahlkursen erteilt. Die Kurse dauern jeweils ein halbes Schuljahr. Sie sind themenbestimmt und Fächern zugeordnet oder werden fachübergreifend und fächerverbindend angeboten.

(2) Das Fächer- und Kursangebot einer Schule soll sich im Rahmen der Möglichkeiten der Schule und der verfügbaren Lehrerstunden an den Wünschen der Schüler orientieren. Grundsätzlich wird der Unterricht in der Qualifikationsphase nur von Lehrkräften erteilt, die für das entsprechende Fach die Lehrbefähigung für Gymnasien erworben haben. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Ein Anspruch auf das Angebot bestimmter Fächer und Fächerkombinationen besteht nicht, es sei denn, daß ein Schüler seine Belegungsverpflichtungen nicht anders erfüllen kann.

(3) Vor Beginn eines jeden Schuljahres belegt der Schüler Fächer und Kurse für beide Halbjahre des folgenden Schuljahres. Den Unterricht im Wahlbereich der Einführungsphase wählt er jeweils für ein Halbjahr.

(4) Die Schüler sind verpflichtet, in der Einführungsphase am Unterricht im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie in den Fächern des Wahlbereiches, die sie gewählt haben, regelmäßig teilzunehmen. Gleiches gilt für die gewählten Kurse in der Qualifikationsphase.

(5) Wird eine neubeginnende Fremdsprache in der Einführungsphase gewählt, so ist diese in der gymnasialen Oberstufe durchgängig zu belegen.

(6) Ein Schüler kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Kursleiters und des Schulleiters aus einem Kurs ausscheiden, den er über seine Verpflichtungen hinaus belegt hat. Der Kurs gilt dann als nicht belegt.

(7) In ausgewählten Sachfächern kann der Unterricht fremdsprachig erteilt werden. In der Regel sollten die betreffenden Schüler in der siebenten bis zehnten Jahrgangsstufe bereits am bilingualen Unterricht teilgenommen haben.

§ 7

Leistungsbewertung

(1) Die in der Qualifikationsphase erzielten Noten sind gemäß § 62 Abs. 5 des Schulgesetzes in Punkte umzurechnen.

(2) Die Beurteilung der Mitarbeit im Unterricht und der Klausuren - gemäß § 8 Abs. 1 und 2 - sind entsprechend den Zielen des Unterrichts und unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung des Schülers zu einer Bewertung zusammenzufassen, in der Regel im Verhältnis 1:1.

(3) Im Leistungskursfach Sport sind die Leistungen in Kursen mit Anteilen in Allgemeiner Sporttheorie im Verhältnis 1:1 von Sportpraxis zu Sporttheorie gewichtet und mit einer Note, die in Punkte umzurechnen ist, zu bewerten. Im Zweifelsfall soll die Note für Sporttheorie den Ausschlag geben. Entsprechendes gilt für das Leistungskursfach Musik.

(4) Die Schüler sind zu Beginn des Schuljahres auf die Vorschrift des § 62 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes hinzuweisen.

§ 8

Leistungsnachweise

(1) Die Mitarbeit im Unterricht besteht in mündlichen (zum Beispiel Beteiligung am Unterrichtsgespräch, Referate) und schriftlichen Beiträgen (zum Beispiel kurze Tests von weniger als einer halben Unterrichtsstunde Dauer, Datensammlungen, Protokolle, Facharbeiten) sowie in experimentellen, gestalterischen und praktischen Leistungen, die im Unterricht oder als Hausarbeiten erbracht werden.

(2) Klausuren sind schriftliche Arbeiten, die von Schülern eines Kurses unter Aufsicht angefertigt und bewertet werden.

(3) Für einen Schüler sind an einem Tag höchstens eine Klausur und in einer Woche höchstens drei Klausuren zulässig.

(4) Wenn bei mehr als der Hälfte der Schüler, die an einer Klausur teilgenommen haben, das Ergebnis schlechter als ausreichend oder unter fünf Punkten (§ 62 Abs. 5 des Schulgesetzes) liegt, wird die Klausur in der Regel nicht bewertet. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Schulleiters, die zu begründen ist, zulässig.

(5) Einem Schüler, der Unterricht versäumt hat, soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen.

(6) Hat ein Schüler eine Klausur versäumt, so entscheidet die Fachlehrkraft, ob der Schüler eine Ersatzleistung zu erbringen hat. Weist ein Schüler wichtige Gründe für das Versäumnis nach, soll die Fachlehrkraft dem Schüler auf dessen Wunsch einmal Gelegenheit zu einer Ersatzleistung geben. Als Ersatzleistung kommen in Frage:

1. eine entsprechende Klausur oder fachpraktische Arbeit unter Aufsicht zu einem von der Fachlehrkraft zu bestimmenden Termin; in diesem Fall sind abweichend von Absatz 3 in einer Woche vier Klausuren zulässig,
2. ein Referat mit Diskussion,
3. eine Hausarbeit, die eine selbständige Leistung erfordert und innerhalb einer von der Fachlehrkraft festzusetzenden Frist anzufertigen ist,
4. ein Protokoll, das im Anschluß an eine Unterrichtsstunde in der Schule anzufertigen ist; je nach Schwierigkeitsgrad kann durch eine Zusatzaufgabe eine vertiefende Behandlung des Unterrichtsthemas verlangt werden.

(7) Muß eine Fachlehrkraft annehmen, daß die Gesamtleistung eines Schülers in einem Kurs wegen häufiger Versäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so teilt sie dies sofort dem Schulleiter mit. Der Schüler und die Erziehungsberechtigten sind von der Fachlehrkraft auf die mögliche Versäumnisfolge unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

§ 9 Studienbuch

(1) Jeder Schüler der gymnasialen Oberstufe führt ein Studienbuch. Das Studienbuch tritt an die Stelle der Halbjahreszeugnisse im Sinne von § 63 Abs. 1 und 4 des Schulgesetzes.

(2) Das Studienbuch ist bei der Meldung zur Abiturprüfung vorzulegen. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch kann als Nachweis des Bildungsganges anerkannt werden.

(3) In das Studienbuch sind alle belegten Fächer oder Kurse einzutragen. Am Ende eines Halbjahres wird für jedes Fach in der Einführungsphase die erreichte Note, für jeden Kurs die erreichte Punktzahl eingetragen. In allen Bewertungsspalten sind die einstelligen Punktzahlen mit vorangestellter Null zu schreiben. Leerfelder sind zu entwerten.

(4) Der Tutor, der die Aufgaben eines Klassenlehrers wahrnimmt, bestätigt durch seine Unterschrift die ordnungsgemäße Eintragung. Am Ende des Halbjahres ist das Studienbuch der Schulleitung zur Unterschrift vorzulegen und vom Schulleiter oder seinem Vertreter zu unterschreiben. Kurse, aus denen der Schüler ausgeschieden ist, sind im Studienbuch zu streichen. Die Streichung ist vom Kursleiter unter "Bemerkungen" im Studienbuch zu bestätigen.

(5) Ein Erziehungsberechtigter oder der volljährige Schüler bestätigt im Studienbuch durch Unterschrift die Kenntnisnahme.

Teil 2 **Einführungsphase**

§ 10 **Unterrichtsgliederung**

(1) Der Unterricht in der Einführungsphase gliedert sich in den Pflicht-, den Wahlpflicht- und den Wahlbereich, wobei die einzelnen Unterrichtsfächer den verschiedenen Aufgabenfeldern gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Schulgesetzes zugeordnet sind.

(2) Der Unterricht im Pflichtbereich wird mit Ausnahme von Sport und Religion im Klassenverband erteilt. Der Unterricht im Wahlpflichtbereich kann im Klassenverband oder klassenübergreifend eingerichtet werden. Der Unterricht im Wahlbereich, in Sport und Religion oder dem Ersatzfach findet in der Regel in klassenübergreifenden Lerngruppen statt.

(3) Der Pflichtbereich eines Schülers umfaßt

1. im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld das Fach Deutsch mit drei Jahreswochenstunden und für jeweils ein Halbjahr die Fächer Kunst und Gestaltung sowie Musik mit drei Wochenstunden,
2. im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld die Fächer Geschichte und evangelische oder katholische Religion (ersatzweise Philosophie) mit jeweils zwei Jahreswochenstunden und für jeweils ein Halbjahr die Fächer Sozialkunde und Geographie mit drei Wochenstunden,
3. im mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld Mathematik mit drei Jahreswochenstunden,
4. Sport mit zwei Jahreswochenstunden.

(4) Der Wahlpflichtbereich eines Schülers umfaßt

1. im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld zwei Fremdsprachen, wobei die erste bis dritte weitergeführte Fremdsprache mit drei, eine neubeginnende Fremdsprache mit fünf oder sechs Jahreswochenstunden unterrichtet wird,
2. im mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld zwei Naturwissenschaften mit jeweils zwei Jahreswochenstunden.

(5) Der Wahlbereich eines Schülers umfaßt

1. die Fächer Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik mit jeweils zwei Jahreswochenstunden,
2. die von ihm nicht gewählten Fächer des Wahlpflichtbereichs,
3. die Fächer Geographie, Sozialkunde, Musik sowie Kunst und Gestaltung,
4. gegebenenfalls weitere von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu genehmigende Fächer oder Projektkurse.

Der Wahlbereich wird in Kursform angeboten.

§ 11 Unterrichtsorganisation

(1) Fachübergreifendes und fächerverbindendes Arbeiten stützt den für die allgemeine Hochschulreife erforderlichen Aufbau strukturierten Wissens und soll vorrangig genutzt werden.

(2) Die Anzahl der Jahreswochenstunden beträgt für jeden Schüler mindestens 30.

(3) Zu Beginn des zweiten Halbjahres kann ein Fach im Wahlbereich gewechselt oder in den Unterricht eines Faches neu eingetreten werden. Fehlende Kenntnisse sind durch den Schüler eigenständig nachzuholen.

(4) Die Leistungsbewertung der Fächer im Pflichtbereich, die nur ein Halbjahr unterrichtet werden, geht als versetzungsrelevante Note in das Jahresendzeugnis ein. Der epochale Unterricht des ersten Halbjahres kann zum Jahresende abgeschlossen werden, der des zweiten Halbjahres beginnt in diesem Fall mit dem Jahresbeginn.

§ 12 Schriftliche Arbeiten in der Einführungsphase

In allen Fächern werden pro Halbjahr je nach Unterrichtslage eine oder zwei Klausuren geschrieben. Die Dauer soll in der Regel zwei Unterrichtsstunden nicht übersteigen. In einer Neubegonnenen Fremdsprache sind auch mehr als zwei Klausuren, jedoch von kürzerer Dauer, zulässig. In den Unterrichtsfächern Sport, Musik sowie Kunst und Gestaltung kann für die Klausur eine Ersatzleistung gefordert werden.

§ 13 Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) Am Ende der Einführungsphase entscheidet die Klassenkonferenz über die Versetzung in die Qualifikationsphase. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten § 3 Abs. 1 bis 4, § 4 Abs. 1 und § 16 Abs. 4 der Versetzungsverordnung vom 3. Juni 1996 (Mittl.bl. d. Kultusministeriums M-V S. 199)¹, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1997 (Mittl.bl. KM M-V 1998 S. 8).

(2) Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Jahresendleistungen in 13 Fächern, darunter Deutsch, die beiden Pflichtfremdsprachen und Mathematik. Wenn mehrere Möglichkeiten bestehen, sind die am besten bewerteten Fächer heranzuziehen.

(3) Einem Schüler ist Notenausgleich zu gewähren, wenn unter den Fächern nach Absatz 2 in nicht mehr als einem Fach mangelhafte Leistungen und in allen anderen Fächern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern wird eine mangelhafte Leistung in einem Fach durch mindestens eine gute Leistung in einem anderen Fach oder jeweils zwei mindestens befriedigende Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen. In die Abwägung sind die unter pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten wesentlichen Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

¹ GVOBl. M-V S. 380

(4) Ein Schüler, der nicht in die Qualifikationsphase versetzt worden ist, kann die Einführungsphase einmal wiederholen.

Teil 3 Qualifikationsphase

§ 14 Das Kurssystem

(1) Der Unterricht wird in Grundkursen und Leistungskursen erteilt.

(2) Die Kurse dauern jeweils ein halbes Jahr, für Sport- und Musikgymnasien können andere Zeiträume gelten.

(3) In den Grundkursfächern sind grundlegende inhaltliche und methodische Kenntnisse sowie Einsichten in die wichtigsten Fragen des jeweiligen Faches zu vermitteln. Grundkurse sind zweistündig, in den Fremdsprachen, Deutsch und Mathematik dreistündig. Eine in der Einführungsphase mit fünf Jahreswochenstunden neu begonnene Fremdsprache wird in den ersten beiden Kurshalbjahren der Qualifikationsphase mit vier, danach mit drei Stunden, unterrichtet.

Wurde die neu begonnene Fremdsprache in der Einführungsphase mit sechs Jahreswochenstunden begonnen, so wird in der Qualifikationsphase durchgängig mit drei Stunden unterrichtet.

(4) In den Leistungskursfächern sind erweiterte Spezialkenntnisse und ein vertieftes Verständnis, das in die wissenschaftliche Arbeitsweise einführt, zu vermitteln. Leistungskurse sind fünfstündig.

(5) Die Kurse eines Faches bauen inhaltlich und methodisch in der Regel als Folgekurse aufeinander auf. Sie können auch jahrgangsübergreifend sein; mit dieser Möglichkeit kann besonders an kleineren Schulen das Unterrichtsangebot vergrößert werden.

(6) Außer Grundkursen und Leistungskursen werden Projektkurse angeboten. Projektkurse sind an Sachproblemen orientiert und sollen fachübergreifend oder fächerverbindend sein; das Vorhaben ist gemeinsam mit den Schüler zu planen und zu realisieren. Projektkurse vermitteln neben fachlichen und berufsbezogenen auch soziale Lernerfahrungen. Im künstlerisch-musischen Bereich können Chor, Instrumentalmusik, Dramatisches Gestalten als Projektkurse angeboten werden. Projektkurse sind in der Regel jahrgangsübergreifend. Für Projektkurse gibt es keine Leistungsbewertung. Sie sollen mit zwei Wochenstunden angesetzt werden.

§ 15 Kursangebote

(1) Grundkursfächer sind Deutsch, Englisch, Russisch, Französisch, Latein, Griechisch, Schwedisch, Spanisch, Italienisch, Polnisch, Kunst und Gestaltung, Musik, Geschichte, Geographie, Philosophie, Sozialkunde, Arbeit-Wirtschaft-Technik, Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Informatik, katholische und evangelische Religion und Sport.

(2) Leistungskursfächer sind Deutsch, Englisch, Russisch, Französisch, Latein, Schwedisch, Spanisch, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Kunst und Gestaltung, Geschichte, Geographie, Sozialkunde.

(3) Auf Antrag können weitere Fächer als Grund- und Leistungskursfächer von der obersten Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden.

(4) Grund- und Leistungskursfächer werden verschiedenen Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Deutsch, Fremdsprachen, Kunst und Gestaltung, Musik),
2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Geschichte, Geographie, Sozialkunde, evangelische und katholische Religion, Philosophie),
3. dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld (Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik).

Das Fach Sport wird keinem Aufgabenfeld zugeordnet. Kurse in Arbeit-Wirtschaft-Technik werden jeweils nach inhaltlichen Schwerpunkten den Aufgabenfeldern in Nummer 2 oder Nummer 3 zugeordnet.

(5) Vor Beginn eines jeden Schuljahres belegt der Schüler Fächer und Kurse grundsätzlich für beide Semester des folgenden Schuljahres. Dies gilt auch für Projektkurse gemäß § 14 Abs. 6 mit Ausnahme des letzten Semesters. Das Angebot der Projektkurse richtet sich nach den Möglichkeiten der Schule.

(6) An Standorten mit mehreren Gymnasien kann die oberste Schulaufsichtsbehörde einzelnen Schulen zur Bildung von fachlichen Schwerpunkten in der gymnasialen Oberstufe Einschränkungen und Veränderungen der Prüfungsfachkombinationen genehmigen. Möglichkeiten der Kooperation zwischen gymnasialen Oberstufen sollen genutzt werden.

§ 16

Bedingungen der Belegung von Kursen

(1) Ein Schüler hat zwei Leistungskursfächer durchgängig zu belegen. Erstes Leistungskursfach ist Mathematik oder eine Fremdsprache, die spätestens in der Jahrgangsstufe neun begonnen und durchgehend belegt wurde.

(2) Zweites Leistungskursfach ist ein Fach, das die Schule gemäß § 15 Abs. 2 und 3 anbieten kann.

(3) Als Leistungskursfach kann nur ein Fach gewählt werden, in dem der Schüler in der Einführungsphase mindestens ein Halbjahr lang am Unterricht teilgenommen hat, sofern er nicht ohne Besuch der Einführungsphase in die Qualifikationsphase eintritt. Die Zulassung von Schülern zum Leistungskursfach Sport wird von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig gemacht.

(4) Ein Schüler hat unter Beachtung der Anlage 4 jeweils acht Grundkursfächer zu belegen, darunter die Fächer Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, Geschichte sowie ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach, eine Naturwissenschaft, Kunst und Gestaltung oder Musik, katholische oder evangelische Religion oder Philosophie sowie Sport, soweit diese Fächer nicht bereits als Leistungskursfächer gewählt wurden. Die gewählten Kursbänder gemäß Anlage 1 sind durchgängig zu belegen.

- (5) Ein Fach kann nicht gleichzeitig als Grund- und Leistungskursfach belegt werden.
- (6) In der Regel werden Leistungskurse gesondert neben den Grundkursen angeboten. Im Ausnahmefall kann ein Leistungskurs mit Genehmigung der unteren Schulaufsichtsbehörde durch Kombination eines Grundkurses mit einem Zusatzkurs gebildet werden. Zusatzkurse sind zwei- oder dreistündig.
- (7) Ein Schüler hat in der Regel 30 Wochenunterrichtsstunden zu belegen. Insgesamt sind in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld mindestens 28, im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld mindestens 20 und im mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld mindestens 22 sowie zusätzlich in Sport mindestens acht Wochenunterrichtsstunden zu belegen.
- (8) Kurse, die mit null Punkten bewertet wurden, gelten als nicht belegt und können nicht auf die Belegpflicht angerechnet werden. Satz 1 gilt für alle Schüler, die ab dem 1. August 2003 in die Jahrgangsstufe 12 eintreten.
- (9) Leistungs- und Grundkursfächer werden in Fachbändern (Anlage 1) zusammengefaßt. Aus zwei Leistungs- und den acht Grundkursfachbändern gemäß den Buchstaben c bis k der Anlage 1 hat ein Schüler jeweils ein Fach zu wählen, zusätzlich in den ersten drei Kurshalbjahren einen Projektkurs aus Band m. Damit sind alle notwendigen Pflichtauflagen gemäß den Absätzen 1 bis 4 und 8 erfüllt. Weitere Kurse aus Band l sind eventuell zur Erfüllung der Auflagen gemäß Absatz 7 nötig. Ansonsten sind diese Kurse für den Schüler fakultativ.
- (10) Ist ein Schüler vom Sportunterricht dauernd befreit, hat er zum Erreichen der Pflichtstundenzahl einen weiteren Kurs eines bewerteten Faches zu belegen.
- (11) Schüler, die Sport als Leistungskursfach gewählt haben, sollten im ersten und zweiten Kurshalbjahr ein weiteres Leistungskursfach belegen. Dies ermöglicht ohne Zeitverlust eine Umwahl des zweiten Prüfungsfaches, wenn ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen den Leistungskurs Sport nicht fortführen kann. Tritt eine solche Beeinträchtigung erst während des dritten oder vierten Kurshalbjahres ein, entfällt bei der weiteren Leistungsbewertung und in der Abiturprüfung der Praxisteil.
- (12) Die Wahl der Leistungsfächer bedeutet keine Vorentscheidung für ein bestimmtes Studienfach.

§ 17

Schriftliche Arbeiten in der Qualifikationsphase

- (1) Im ersten bis dritten Kurshalbjahr sind in den Leistungskursen jeweils zwei Klausuren, in den Grundkursen jeweils eine oder zwei Klausuren zu schreiben.
- (2) Im letzten Kurshalbjahr (viertes Semester) ist in allen Fächern jeweils eine Klausur zu schreiben.

Teil 4 Abitur

§ 18

Ziel des Bildungsganges

Durch die Abiturprüfung wird festgestellt, ob der Schüler das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Mit dem Bestehen dieser staatlichen Abschlußprüfung wird dem Schüler die allgemeine Hochschulreife zuerkannt. Sie wird erworben durch den Nachweis bestimmter Leistungen

1. in den vier Kurshalbjahren der Qualifikationsphase und
2. in der Abiturprüfung.

§ 19

Umfang und Gliederung des Abiturs

(1) Die Abiturprüfung erstreckt sich auf vier Unterrichtsfächer, an denen der Schüler mindestens ein Semester in der Einführungsphase teilgenommen hat. Ausnahmen ergeben sich aus den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2.

(2) Die Abiturprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. In den Fächern Sport und Musik besteht die Abiturprüfung zusätzlich aus einem praktischen Teil. Im Fach Kunst und Gestaltung kann ebenfalls ein praktischer Teil enthalten sein.

(3) Schriftliche Prüfungsfächer sind

1. zwei Leistungskursfächer (erstes und zweites Prüfungsfach),
2. ein weiteres Grundkursfach (drittes Prüfungsfach).

Im Falle von § 29 Abs. 2 oder § 30 Abs. 2 kann auch zusätzlich eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.

(4) In einem weiteren Grundkursfach (vierten Prüfungsfach) wird nur eine mündliche Prüfung durchgeführt.

(5) Mit den vier Prüfungsfächern müssen die drei Aufgabenfelder nach § 15 Abs. 4 abgedeckt sein. Zur Abdeckung des sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeldes kommen nur Deutsch oder eine Fremdsprache in Frage. Zur Abdeckung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeldes kommen nur Mathematik oder eine Naturwissenschaft in Frage.

(6) Zusätzlich zu den vier Abiturprüfungsfächern nach Absatz 1 kann unter Beachtung der Maßstäbe einer Abiturprüfung eine besondere Lernleistung nach § 34 eingebracht werden, die im Rahmen oder Umfang von mindestens zwei Projektkursen erbracht, schriftlich dokumentiert und in einen Kolloquium dargelegt wird.

§ 20

Überprüfung am Ende des dritten Kurshalbjahres

(1) Nach Vorliegen der Ergebnisse des dritten Kurshalbjahres überprüft die Schule, ob der Schüler bis zum Ende des vierten Kurshalbjahres die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung erreichen kann. Ist dies der Fall, gibt der Schüler seine Wahl für das dritte und vierte Abiturprüfungsfach ab.

(2) Können die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt werden, so ist der Schüler über seinen weiteren Bildungsweg zu beraten.

§ 21 Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird an der Schule eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission ist der Schulleiter, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die untere Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz abweichend von Satz 1 regeln. Anstelle der unteren Schulaufsichtsbehörde kann das Kultusministerium die Aufgabe nach Satz 2 wahrnehmen.

(3) Der Vorsitzende beruft mindestens zwei Lehrkräfte der Schule zu weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission und regelt deren Vertretung. Die nach Absatz 2 Satz 2 oder 3 zuständige Schulaufsichtsbehörde kann für eines dieser weiteren Mitglieder eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 3 zulassen.

(4) Die Prüfungskommission hat insbesondere,

1. den Gesamtablauf der Abiturprüfung festzulegen und deren ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten,
2. die Bewertung der Leistungen nach gleichen Maßstäben zu sichern,
3. Maßnahmen festzulegen, die die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben sowie die Schweigepflicht über den Inhalt und den Verlauf aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Beratungen sichern,
4. die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen zu genehmigen,
5. die Prüfungsteilnehmer mit Inhalt und Ablauf der Prüfungen vertraut zu machen,
6. die Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und bei Beschwerden zu treffen sowie
7. alle Festlegungen zu protokollieren.

(5) Die Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat einen Beschluß der Prüfungskommission zu beanstanden, wenn er ihn aus den in § 95 Abs. 4 und § 101 Abs. 4 des Schulgesetzes genannten Gründen für fehlerhaft hält. Die Beanstandung ist zu begründen, sie hat aufschiebende Wirkung. Hilft die Kommission der Beanstandung nicht ab, entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde.

(7) Die Mitglieder der Prüfungskommission verschaffen sich Einblick in die Arbeit aller Fachprüfungsausschüsse und können an allen Prüfungen einschließlich der Beratungen der Fachprüfungsausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen und die schriftlichen Arbeiten einsehen.

(8) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in der Prüfungskommission aufgrund von § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist oder bei der Besorgnis

der Befangenheit im Sinne von § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Ist er selbst betroffen, entscheidet die untere zuständige Schulaufsichtsbehörde. Wird das betreffende Kommissionsmitglied von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen. Die Kommissionsmitglieder haben entsprechende Tatsachen unaufgefordert mitzuteilen.

(9) Ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde kann an den Sitzungen der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse teilnehmen. In begründeten Fällen kann er den Vorsitz übernehmen; in diesem Fall nimmt er anstelle des Vorsitzenden das Stimmrecht wahr.

(10) Über den Verlauf der Abiturprüfung sind Niederschriften anzufertigen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt den Schriftführer.

(11) Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die gemäß § 31 an der mündlichen Prüfung teilnehmenden Besucher sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen haben sich gegenüber dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 22

Fachprüfungsausschüsse

(1) Vor Beginn jedes Teils der Prüfung werden für alle Prüfungsfächer Fachprüfungsausschüsse gebildet.

(2) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen

1. für die Fächer der schriftlichen Prüfung und für die schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung aus dem zuständigen Fachprüfungsleiter, dem ersten Korrektor und dem zweiten Korrektor als Mitgliedern;
2. für die Fächer der mündlichen Prüfung, für das Kolloquium zur besonderen Lernleistung und gegebenenfalls für den praktischen Teil einer Prüfung aus dem zuständigen Fachprüfungsleiter, dem Prüfer und dem Protokollführer als Mitgliedern sowie bis zu zwei weiteren Lehrkräften als Beisitzern. Beisitzer sind nicht Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse, haben aber beratende Funktion.

(3) Als Mitglieder und Beisitzer der Fachprüfungsausschüsse werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission Lehrkräfte der Schule berufen. Abweichend davon kann die untere Schulaufsichtsbehörde auch Lehrkräfte anderer Schulen berufen. Die drei Mitglieder des Fachprüfungsausschusses müssen die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und die Lehramtsprüfungen in dem jeweiligen Fach abgelegt haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission regelt die Vertretung der Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse. § 21 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 21 Abs. 8, 10 und 11 gilt entsprechend.

§ 23

Meldung zum Abitur; Rücktritt - erste Konferenz der Prüfungskommission -

(1) Unmittelbar nach Vorliegen der Ergebnisse des vierten Kurshalbjahres kann sich der Schüler zur Abiturprüfung melden.

(2) Die Meldung erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden mit der Angabe, welche Kurse in Block I der Gesamtqualifikation (§ 35 Abs. 2) eingehen sollen.

(3) Wenn der Schüler eine besondere Lernleistung nach § 34 mit einbringen will, hat er dieses im Rahmen der Meldung mitzuteilen.

(4) Die Prüfungskommission beschließt die Zulassung, wenn der Schüler

1. die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen und
2. die für die Blöcke I und II der Gesamtqualifikation (§ 35 Abs. 2 und 3) festgesetzten Bedingungen erfüllt.

(5) Bei Schülern, die sich nicht zur Prüfung melden und keinen freiwilligen Rücktritt gemäß § 2 Abs. 4 beantragen, nicht zugelassen sind oder bis zum Beginn der Prüfung zurücktreten, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Sie wiederholen die Jahrgangsstufe 13, sofern danach die Abiturprüfung noch innerhalb der Höchstverweildauer (§ 2 Abs. 2) abgelegt werden kann.

(6) Würde durch den Rücktritt die Höchstverweildauer überschritten, hat der Schüler die gymnasiale Oberstufe zu verlassen.

§ 24 Prüfungstermine

(1) Die Abiturprüfung findet nach Abschluß des vierten Kurshalbjahres statt. Praktische Prüfungsteile in Sport können auch ab dem dritten Kurshalbjahr durchgeführt werden.

(2) Die Prüfungstermine werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgesetzt und bekanntgegeben. Festsetzung und Bekanntgabe von notwendigen Nachprüfungsterminen regelt der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Abiturprüfung muß in diesem Fall spätestens bis zum 30. September desselben Jahres beendet sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die oberste Schulaufsichtsbehörde abweichend von Satz 3 einen anderen Termin genehmigen.

Teil 5 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

§ 25 Voraussetzungen für die Zulassung zum Abitur

(1) In zwei Leistungskursfächern sind jeweils vier belegte und bewertete Leistungskurse und in den zwei weiteren Prüfungsfächern jeweils vier belegte und bewertete Grund- oder Leistungskurse, die in die Gesamtqualifikation eingebracht werden müssen, darunter je Prüfungsfach ein Kurs im vierten Kurshalbjahr, nachzuweisen.

(2) Außer den Kursen in den beiden Leistungskursfächern gemäß Absatz 1 sind mindestens 24 belegte und bewertete Grund- oder Leistungskurse, die in die Gesamtqualifikation eingebracht werden können, nachzuweisen.

(3) Mit den insgesamt 32 Kursen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Bestimmungen gemäß § 35 zu erfüllen.

(4) Die Belegung und Bewertung der Pflichtkurse gemäß § 16 ist nachzuweisen.

§ 26

Schriftliche Prüfung und praktische Prüfungsteile

(1) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern zentral gestellt. Notwendige Prüfungsaufgaben mit Erwartungshorizont für Nachschreibtermine im Sinne von § 24 Abs. 2 Satz 2 werden von der jeweiligen Schule erstellt und dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern zur Genehmigung vorgelegt. Sie gelten dann als zentral gestellt im Sinne von Satz 1.

(2) Die schriftliche Prüfung bezieht sich in allen Fächern auf Sachgebiete aus mehreren Halbjahren.

(3) Die Umschläge, in denen die Aufgaben versandt werden, sind gegen Öffnung durch Unbefugte hinreichend zu sichern. In den Schulen sind die Umschläge erst am Tage der Prüfung zu öffnen. Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern, teilt das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern den Schulen rechtzeitig alle notwendig zu treffenden Vorbereitungen mit. Gleiches gilt für Vorbereitungen gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 2 und 3.

(4) Den Aufgaben werden vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern Korrekturanweisungen sowie Hinweise für die Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfung beigegeben.

(5) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt in Leistungskursen mindestens 240, höchstens 300 Minuten, in Grundkursen mindestens 180, höchstens 240 Minuten. Das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern trifft für die einzelnen Fächer die entsprechenden Festlegungen; dabei kann der Höchstwert nach Satz 1 in begründeten Fällen um höchstens 30 Minuten überstritten werden.

(6) Die schriftlichen Arbeiten werden unter ständiger Aufsicht von mindestens zwei Lehrkräften angefertigt. Der Schulleiter bestimmt die aufsichtführenden Lehrkräfte.

(7) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge auf die bei der schriftlichen Prüfung zu beachtenden Bestimmungen (insbesondere über Rücktritt, Erkrankungen, Täuschung, Versäumnis) hinzuweisen. Über die Belehrung ist ein Vermerk anzufertigen, der vom Schulleiter zu unterzeichnen ist.

(8) Für die Arbeiten einschließlich der Konzepte sind von der Schule einheitlich gekennzeichnete Bögen bereitzustellen; die Verwendung anderer Bögen ist unzulässig. Der Schüler trägt seine Personalien mit Angabe der Schule im Kopf der ersten Seite ein. Die erste Seite und ein Rand an jeder weiteren Seite sind für Eintragungen freizulassen. Die Seiten der Reinschrift sind fortlaufend zu numerieren. Sämtliche Entwürfe und der Aufgabentext sind mit dem Namen des Schülers zu versehen und mit der Reinschrift abzugeben.

(9) Der Prüfungsraum kann von den Prüflingen nur für kurze Zeit verlassen werden. Wer die Arbeit vorzeitig abgibt, hat das Schulgrundstück zu verlassen.

(10) Als Hilfsmittel sind nur die bei der Prüfungsaufgabe angegebenen Arbeitsmittel zulässig. Stellt sich während der schriftlichen Prüfung heraus, daß weitere Hilfen unentbehrlich sind, so kann sie die aufsichtführende Lehrkraft nach Entscheidung des Fachprüfungsleiters zulassen. Hilfen für einzelne Prüflinge sind mit Ausnahme von Maßnahmen gemäß § 27 nicht zulässig.

(11) Der über die schriftliche Prüfung anzufertigenden Niederschrift ist ein Sitzplan der Prüflinge beizufügen. In der Niederschrift ist mit genauer Zeitangabe zu vermerken,

1. wann die Arbeiten abgegeben worden sind,
2. welche Lehrkraft wie lange die Aufsicht geführt hat,
3. wann und wie lang einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben und
4. ob, gegebenenfalls welche Verstöße im Sinne des § 67 Abs. 3 des Schulgesetzes wahrgenommen und welche Maßnahmen getroffen wurden.

(12) Der Korrektor kennzeichnet am Rande jeder Arbeit Vorzüge und Mängel, so daß die Grundlage seiner Bewertung erkennbar wird. Ein Gutachten, das sich auf die Randvermerke bezieht, ist anzufügen. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von einem Punkt oder von zwei Punkten bei der einfachen Wertung. Unübersichtliche Textstellen werden nicht bewertet. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung nur herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfanges umfaßt.

(13) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung werden von dem ersten und dem zweiten Korrektor unabhängig bewertet, dies schließt ein Gutachten des zweiten Korrektors ein. Der Fachprüfungsleiter kann eine abweichende Auffassung vermerken. Bei abweichenden Beurteilungen setzt der Vorsitzende der Prüfungskommission die endgültige Bewertung fest. Bei übereinstimmender Beurteilung kann er nach Anhörung der Korrektoren und des Fachprüfungsleiters die Punktzahl ändern, wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungen erforderlich ist.

(14) Der praktische Prüfungsteil in den Fächern Sport und Musik wird wie eine mündliche Prüfung bewertet, § 32 gilt entsprechend. Der praktische Prüfungsteil in Musik ist vollständig auf Tonträger aufzunehmen.

§ 27

Sonderregelung für behinderte Schüler

Für Schüler mit körperlichen Behinderungen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen.

§ 28

Nichtteilnahme

(1) Ein Prüfling, der infolge Krankheit oder sonstiger, von ihm nicht zu vertretender Umstände an einem Prüfungsteil nicht teilnimmt, hat die Gründe unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Folgen einer Nichtteilnahme aus Gründen, die der Prüfling zu vertreten hat, richten sich nach § 67 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes. Hat er die Gründe nicht zu vertreten, regelt die Prüfungskommission die Fortsetzung der Prüfung.

§ 29

Zulassung zum mündlichen Abitur

- zweite Konferenz der Prüfungskommission -

(1) Die Prüfungskommission spricht die Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung aus, wenn die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung gemäß § 35 noch gegeben sind. Bei Schülern, die nicht zugelassen werden können, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Eine Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Prüfungskommission beschließt, für welche Schüler und in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung mündliche Prüfungen angesetzt werden.

§ 30

Vorbereitung der mündlichen Prüfung

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission teilt dem Schüler vor der mündlichen Prüfung

1. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und
2. die Fächer der schriftlichen Prüfung, in denen auch eine mündliche Prüfung angesetzt wird, mit.

(2) In den Fächern der schriftlichen Prüfung sind mündliche Prüfungen auf schriftlichen Antrag des Schülers anzusetzen, sofern der Antrag bis zu einem vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Termin vorliegt.

§ 31

Besucher

(1) Die Lehrkräfte der Schule sind als Besucher der mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und der Leistungsbewertung ohne Stimmrecht zugelassen. Gleiches gilt für Besucher, für die ein dienstliches Interesse durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission festgestellt wird.

(2) Bei Schulen in freier Trägerschaft wird als Besucher der mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und der Leistungsbewertung ein Vertreter des Schulträgers zugelassen.

(3) Als Besucher einer mündlichen Prüfung können, sofern der Prüfling zustimmt,

1. ein Mitglied des Schulelternrates,
2. der Schülersprecher oder sein Vertreter,
3. bis zu zwei Schüler des zwölften Schuljahrganges
zugelassen werden; die Zulassung gilt nicht für die Beratung und Leistungsbewertung.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder der jeweilige Fachprüfungsleiter kann Besucher von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausschließen, wenn dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung erforderlich ist.

(5) Die Besucher sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Der Fachprüfungsleiter hat sie auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen. Es ist den Besuchern nicht gestattet, während der Prüfungen Aufzeichnungen zu machen.

§ 32 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung und besteht aus zwei Teilen. Während des ersten Teils soll der Prüfling anhand seiner Aufzeichnungen zu einer vorgegebenen Aufgabe referieren und gegebenenfalls Zusatzfragen beantworten. Der zweite Teil der mündlichen Prüfung beinhaltet ein Prüfungsgespräch zu weiteren vom Prüfer vorbereiteten Schwerpunkten. Beiden Teilen der mündlichen Prüfung kommt in der Bewertung das gleiche Gewicht zu.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Jahrgangsstufen 12 und 13. Ungeachtet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung sind die Prüfungsaufgaben dem Prüfling vorher nicht bekannt. Absprachen über individuelle thematische Einschränkungen sind unzulässig, ebenso eine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung.

(3) Die Prüfung wird unter dem Vorsitz des Fachprüfungsleiters durchgeführt. Bei den Prüfungen und den Beratungen über die Beurteilung und Bewertung der Prüfungsleistungen haben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses anwesend zu sein. Der Fachprüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in die Prüfung eingreifen und selbst Fragen stellen. Er kann den Vorsitz übernehmen. Der Fachprüfungsausschuß besteht dann aus vier Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungskommission den Ausschlag.

(5) In den Fächern der schriftlichen Prüfung soll die mündliche Prüfung höchstens 20 Minuten, im vierten Prüfungsfach mindestens 20 Minuten dauern.

(6) Der Prüfer legt seine Aufgabenstellung den übrigen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission rechtzeitig vor Beginn der Prüfung vor.

(7) Während der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung, die in der Regel 20 Minuten dauert und unter Aufsicht von Lehrkräften der Schule stattfindet, kann sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen. Erscheint der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum festgesetzten Beginn der Vorbereitungszeit, so kann er eine Verschiebung der mündlichen Prüfung nicht beanspruchen.

(8) Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird von der prüfenden Lehrkraft vorgeschlagen und vom Fachprüfungsausschuß festgesetzt.

(9) Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein stimmberechtigtes Mitglied eines Fachprüfungsausschusses kann Einspruch erheben, wenn sie einen Beschluß des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft halten. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung und wird von der Prüfungskommission entschieden.

§ 33 Abbruch der mündlichen Prüfung

Ergibt sich nach Vorliegen des Ergebnisses einer mündlichen Prüfung, daß die Abiturprüfung nicht mehr bestanden werden kann, so hat die Prüfungskommission die Prüfung abzubrechen.

§ 34 Besondere Lernleistung im Abitur

(1) Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren. Für die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Dokumentation gilt § 26 Abs. 12 und 13 entsprechend.

(2) Die Festlegung von Thema, Gegenstand und Umfang der schriftlichen Dokumentation erfolgt im Einvernehmen zwischen Schüler und Lehrer, der die besondere Lernleistung mit einem Projektkurs begleitet. Die fertige Dokumentation ist spätestens am letzten Unterrichtstag vor der schriftlichen Abiturprüfung beim Schulleiter abzugeben. Dabei hat der Schüler durch Unterschrift am Ende der Arbeit zu versichern, daß er diese selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und Quellenangaben kenntlich gemacht hat.

(3) Auch bei Gemeinschaftsarbeiten hat jeder Schüler eine eigene schriftliche Dokumentation zu erstellen. Übernimmt er darin Teile von Mitschülern, so sind diese ebenfalls gesondert auszuweisen.

(4) Die mündliche Prüfung wird als Kolloquium auf der Grundlage der schriftlichen Dokumentation abgehalten. Das Kolloquium findet in der Zeit der mündlichen Prüfungen statt. § 32 gilt entsprechend. Bei Gemeinschaftsarbeiten mehrerer Schüler kann das Kolloquium als Gruppenprüfung abgehalten werden. Findet das Kolloquium mit einer Schülergruppe statt, ist die individuelle Lernleistung des einzelnen Schülers sicherzustellen. In diesem Fall dauert das Kolloquium höchstens 60 Minuten.

(5) Für die Leistungen der schriftlichen Dokumentation und des Kolloquiums setzt der Fachprüfungsausschuß eine Gesamtnote im Verhältnis 1:1 fest.

§ 35 Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktsummen

1. bestimmter Grundkurse - Block I - ,
2. der Leistungskurse - Block II - und
3. der Abiturprüfung - Block III - .

(2) In Block I werden die Leistungen von zweiundzwanzig Grundkursen in einfacher Wertung aus den vier Kurshalbjahren der Qualifikationsphase angerechnet. Kurse, die in Block II oder Block III eingebracht werden, dürfen nicht in Block I angerechnet werden. Unter den zweiundzwanzig Grundkursen befinden sich die Kurse des dritten und vierten Prüfungsfaches aus den ersten drei Kurshalbjahren. Insgesamt müssen mindestens 110 Punkte und dabei in 16 Kursen mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein.

(3) In Block II werden die Leistungen aus jeweils drei Leistungskursen zweier Leistungskursfächer aus dem ersten bis dritten Kurshalbjahr in zweifacher Wertung und aus jeweils einem Leistungskurs der zwei Leistungsfächer des vierten Kurshalbjahres in einfacher Wertung angerechnet, unbeschadet ihrer nochmaligen Anrechnung nach Absatz 4. Insgesamt müssen mindestens 70 Punkte und dabei in vier der Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Kurshalbjahr mindestens je fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein.

(4) in Block III werden eingebracht

1. ohne eine besondere Lernleistung nach § 19 Abs. 6

jeweils ein Kurs der vier Prüfungsfächer aus dem vierten Kurshalbjahr in einfacher Wertung und die Prüfungsleistungen in den vier Prüfungsfächern in vierfacher Wertung; insgesamt müssen mindestens 100 Punkte und in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter mindestens in einem Leistungskursfach, jeweils mindestens 25 Punkte erreicht worden sein. Wird ein Schüler in einem Prüfungsfach schriftlich und mündlich geprüft, so ist die Punktzahl nach Anlage 2 zu ermitteln.

2. mit einer besonderen Lernleistung nach § 19 Abs. 6

jeweils ein Kurs der vier Prüfungsfächer aus dem vierten Kurshalbjahr in einfacher Wertung, die Prüfungsleistungen in den vier Prüfungsfächern in dreifacher Wertung und das Ergebnis der besonderen Lernleistung nach § 34 Abs. 5 in vierfacher Wertung; insgesamt müssen mindestens 100 Punkte und in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter mindestens in einem Leistungskursfach, jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein. Wird ein Schüler in einem Prüfungsfach schriftlich und mündlich geprüft, so ist die Punktzahl nach Anlage 3 zu ermitteln.

(5) Ist Sport Leistungskursfach, sind vier Leistungskurse Sport einzubringen, in allen anderen Fällen können höchstens drei Kurse Sport eingebracht werden. Wird im Fach Sport mehr als ein Kurs eingebracht, haben die Kurse mindestens zwei verschiedenen Sportarten, darunter mindestens einer Individualsportart, anzugehören.

(6) Unter den 32 Kursen, die in die Gesamtqualifikation einzubringen sind, müssen sich die Kurse nach Anlage 4 befinden.

(7) Sofern die in Deutsch, Fremdsprache und Mathematik zu vermittelnden grundlegenden Kompetenzen in Kursen anderer Fächer curricular abgesichert und systematisch ausgewiesen sind, können bis zu vier dieser Kompetenzkurse auf die Einbringungsverpflichtungen in Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik, soweit sie keine schriftlichen Abiturprüfungsfächer sind, angerechnet werden, in einem Fach jedoch nicht mehr als zwei Grundkurse.

(8) Von themengleichen Kursen kann nur einer auf Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen angerechnet werden.

(9) Ein Punktausgleich zwischen den drei Blöcken erfolgt nicht.

(10) Hat ein Schüler ein Jahr wiederholt, können Kurse aus dem ersten Durchgang in die Gesamtqualifikation nicht eingebracht werden.

(11) Unter den Kursen nach den Absätzen 2 bis 4 sind in einem Fach höchstens fünf Kurse zulässig.

(12) Kurse, die mit null Punkten bewertet worden sind, können in die Gesamtqualifikation (Absätze 2 bis 4) nicht eingebracht werden.

§ 36

Feststellung des Ergebnisses des Abiturs - dritte Konferenz der Prüfungskommission -

(1) Die Prüfungskommission stellt nach dem Ergebnis der Fachprüfungsausschüsse die Punktzahl fest, die der Prüfling in der Abiturprüfung erworben hat.

(2) Sind alle in § 35 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Prüfungskommission die Punktzahl der Gesamtqualifikation und die Durchschnittsnote nach Anlage 5 fest und erklärt die Abiturprüfung für bestanden. Anderenfalls erklärt sie die Abiturprüfung für nicht bestanden.

(3) Die Prüfungskommission trifft die gemäß § 37 Abs. 2 erforderlichen Feststellungen.

(4) Das Gesamtergebnis und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinen Vertreter bekanntgegeben. Auf Verlangen des Prüflings erläutert der Fachprüfungsleiter mündlich die wesentlichen Gründe der Bewertung. Auf das Erfordernis eines solchen Verlangens soll bei der Ladung zur mündlichen Prüfung hingewiesen werden. Bringt der Prüfling im Anschluß an die Begründung substantiierte Einwände vor, ist auf diese einzugehen. Einer schriftlichen Begründung bedarf es nicht. Die mündliche Bekanntgabe soll am Ende des jeweiligen halben oder ganzen Prüfungstages erfolgen.

§ 37

Zeugnisse

(1) Schüler, die die Abiturprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. In das Zeugnis sind die Leistungen aus allen Kursen gemäß § 16, die im Kursystem belegt und bewertet wurden, einzutragen; die Bewertung von Kursen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern zu setzen. Die Leistungskursfächer sind mit "LF" zu bezeichnen.

(2) Der erfolgreich abgeschlossene Unterricht in den Fächern Latein, Griechisch und Hebräisch wird entsprechend dem Gesamtumfang der Teilnahme des Schülers auf dem Zeugnis bescheinigt.

(3) Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und von dem Schulleiter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Eine unterschriebene Zweitschrift des Zeugnisses verbleibt bei der Schule.

(4) Schüler, die die Abiturprüfung nicht bestanden haben und die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis. In das Abgangszeugnis sind die Leistungen aus allen Kursen, die im Kurssystem belegt und bewertet wurden, einzutragen. Vermerke über Verweisung sind nicht aufzunehmen.

(5) Das Abgangszeugnis ist vom Schulleiter und vom Tutor zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Eine unterschriebene Zweitschrift des Zeugnisses verbleibt bei der Schule.

§ 38

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung seine Prüfungsakten persönlich einsehen.

§ 39 Wiederholung des Abiturs

(1) Hat der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden, so kann er das dritte und vierte Kurshalbjahr wiederholen, um danach an der gesamten Abiturprüfung erneut teilzunehmen. Für die mündliche Prüfung ist gemäß § 29 eine erneute Zulassung erforderlich. Die Ergebnisse der ersten Prüfung werden bei der Wiederholung nicht angerechnet.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die oberste Schulaufsichtsbehörde eine weitere Wiederholung zulassen.

Teil 6 Fachhochschulreife

§ 40 Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife sind erfüllt, wenn Leistungs- und Grundkurse in zwei zeitlich aufeinanderfolgenden Kurshalbjahren der Qualifikationsphase belegt und nach § 7 Abs. 1 bewertet worden sind.

(2) In den Leistungskursen der beiden Leistungskursfächer sind insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung und in zwei dieser Kurse mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung zu erreichen.

(3) In den Grundkursen sind in elf Kursen insgesamt mindestens 55 Punkte und in sieben dieser Kurse mindestens je fünf Punkte in einfacher Wertung zu erreichen.

(4) Unter den nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnenden Kursen müssen enthalten sein:

1. in Deutsch zwei Kurse,
2. in derselben Fremdsprache zwei Kurse,
3. in Geschichte oder in Sozialkunde oder in Geographie zwei Kurse,
4. in Mathematik zwei Kurse und
5. in derselben Naturwissenschaft zwei Kurse.

Ist die in Satz 1 Nr. 2 genannte Fremdsprache erst in der Einführungsphase neu begonnen worden, müssen die Kurse aus dem dritten und vierten Kurshalbjahr stammen.

(5) In einem Fach können höchstens zwei Kurse angerechnet werden.

(6) Kurse, die mit null Punkten bewertet worden sind, können nicht angerechnet werden. Von themengleichen Kursen kann nur ein Kurs angerechnet werden.

(7) Aus der Bewertung der nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnenden Leistungs- und Grundkurse wird eine Gesamtpunktzahl und unter Anwendung der Anlage 6 eine Durchschnittsnote ermittelt.

§ 41

Feststellung des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Wer die Schule verläßt und die Voraussetzungen gemäß § 40 erfüllt, erhält auf Antrag von der Schule eine Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife.

§ 42

Zuerkennung der Fachhochschulreife

(1) Wenn die Bescheinigung nach § 41 vorgelegt und die erforderliche praktische Ausbildung nachgewiesen wird, wird auf Antrag die Fachhochschulreife zuerkannt. Das Nähere hierzu und zur erforderlichen praktischen Ausbildung regelt das Kultusministerium durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Die Fachhochschulreife wird erworben durch den Nachweis

1. bestimmter Leistungen in zwei zeitlich aufeinanderfolgenden Kurshalbjahren der Qualifikationsphase und
2. eines mindestens einjährigen Berufspraktikums.

Teil 7

Auslandsschulbesuch

§ 43

Schulbesuch im Ausland

(1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zum Besuch der Einführungsphase um die Zeit eines nachgewiesenen, regelmäßigen und gleichwertigen Schulbesuchs im Ausland verkürzt werden. Erstreckt sich dieser Schulbesuch über die ganze Einführungsphase, so kann der Eintritt in die Qualifikationsphase ohne Versetzung erfolgen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Der Schulleiter kann auch Ausnahmen von den Bestimmungen des § 10 Abs. 3 und 4 sowie bei der Wahl der Prüfungsfächer gemäß § 19 Abs. 1 zulassen.

(2) Eine Verkürzung des Besuchs der gymnasialen Oberstufe um die Einführungsphase ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:

1. Unterricht in beiden Pflichtfremdsprachen aus dem Sekundarbereich I oder Fortsetzung der 1. Pflichtfremdsprache und Beginn einer neuen Fremdsprache,
2. Mathematik,
3. ein naturwissenschaftliches Fach (Chemie, Biologie, Physik),
4. ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld.

In Zweifelsfällen holt der Schulleiter die Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ein.

(3) Wer ohne Besuch der Einführungsphase in die Kursstufe eintritt, kann zur Erfüllung der Fremdsprachenverpflichtungen nur eine Fremdsprache wählen, in der er mindestens im Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht der neunten und zehnten Jahrgangsstufe durchgehend teilgenommen hat.

(4) Leistungen, die ein Schüler an einer ausländischen Schule erbracht hat, werden in der Regel auf die Belegungsverpflichtung nicht angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 68 des Schulgesetzes.

(5) Die an ausländischen Schulen verbrachten Zeiten werden in der Regel auf die Verweildauer gemäß § 2 Abs. 2 nicht angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 68 des Schulgesetzes.

(6) Über die Anrechnung von Leistungen, die ein Schüler in der Qualifikationsphase einer anerkannten deutschen Auslandsschule oder einer Europäischen Schule erbracht hat, entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 68 des Schulgesetzes.

(7) Schüler, die Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache durch den Besuch einer ausländischen Schule erworben haben, können auf Antrag von der Verpflichtung gemäß § 4 befreit werden, wenn sie vor der Aufnahme in die Qualifikationsphase nachweisen, daß ihre Kenntnisse den Anforderungen eines erfolgreichen vierjährigen Unterrichts in den Jahrgangsstufen sieben bis zehn entsprechen. Der Nachweis ist vor der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erbringen; das Nähere dazu wird durch gesonderten Erlaß geregelt.

(8) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann zulassen, daß ein Schüler, der nach Besuch einer ausländischen Schule in die Qualifikationsphase eintritt, seine Fremdsprachenverpflichtungen in einer von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichenden Weise erfüllt.

Teil 8 Schlußbestimmungen

§ 44 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 45 Übergangsbestimmungen

Für Schüler, die am 1.8.1999 in die Jahrgangsstufe 12 eingetreten sind, gilt grundsätzlich weiterhin die Abiturprüfungsverordnung vom 3. Juni 1996 (Mittl.bl. d. Kultusministeriums M-V S. 222),² zuletzt geändert durch die Verordnung 26. März 1998 (Mittl.bl. d. Kultusministeriums M-V S. 312) bis längstens zum 31. Juli 2002. Abweichend von Satz 1 haben sie die Möglichkeit auf schriftlichen Antrag, bei nicht volljährigen Schülern durch die

² GVOBl. M-V S. 403

Erziehungsberechtigten, die allgemeine Hochschulreife nach den Vorschriften dieser Verordnung zu erwerben.

§ 46
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Fachbänder der Grund- und Leistungskurse

Band	Kursart	Std.	Fächer
a	LK	5	Mathematik Fremdsprachen
b	LK	5	frei wählbar aus den mögl. Leistungsfächern gemäß § 16 Abs. 2
c	GK	3	Deutsch
d	GK	3	Fremdsprachen Mathematik
e	GK	2	Geschichte
f	GK	2	Geografie oder Sozialkunde oder Philosophie
g	GK	2	Religion oder Philosophie
h	GK	2	Kunst und Gestaltung oder Musik
i	GK	2	Sport
k	GK	2	Naturwissenschaften
l	GK	3/2	Fremdsprachen oder Naturwissenschaften oder Informatik oder AWT oder Geografie oder Sozialkunde oder Philosophie oder Kunst und Gestaltung oder Musik ...
m	Proj. K	2	fachübergreifende Projekte

Wahlpflicht: Bänder a bis k und m

Durch die Wahl eines LK für das Band b wird die Wahl eines der Bänder c bis k bereits erfüllt. Für dieses Band ist ein Fach aus Band l zu wählen.

Prüfungsfächer:

1. Band a und b
2. zwei weitere GK aus den Bändern c bis h oder k bis l, sodass die drei Aufgabenfelder abgedeckt sind. Für das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld muss Deutsch oder eine Fremdsprache gewählt sein. Für das mathematisch-naturwissenschaftliche Aufgabenfeld muss Mathematik oder eine Naturwissenschaft gewählt sein.

**Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung
ohne besondere Lernleistung**

Note		schriftliche Prüfung																	
		6	5			4			3			2			1				
			-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+			
	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
münd- liche Prüfung	6	0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	
	5	-	1	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41
		+	2	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42
	4	-	3	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44
		+	4	5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44
	3	-	5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46
		+	6	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48
	2	-	7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49
		+	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50
	1	-	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52
		+	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53
		-	11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54
+		12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	
	-	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	
	+	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58	
	+	15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60	

**Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung
mit einer besonderen Lernleistung**

Note		schriftliche Prüfung																	
		6	5			4			3			2			1				
			-		+	-		+	-		+	-		+	-		+		
	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
münd- liche Prüfung	6	0	0	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	
	5	-	1	1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31
		+	2	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32
	4	-	3	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33
		+	4	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34
	3	-	5	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35
		+	6	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36
	2	-	7	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37
		+	8	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38
	1	-	9	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39
		+	10	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40
		-	11	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41
+		12	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	
	-	13	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	
	+	14	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44	
		15	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	

Mindesteinbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Fach	Anzahl der Kurse
Deutsch ^(Fn.1)	4
eine Fremdsprache ^{(Fn.1)(Fn.2)(Fn.3)(Fn.4)}	4
Musik oder Kunst und Gestaltung	2
Geografie oder Sozialkunde oder Philosophie	2
Geschichte	2
Religion / Philosophie	2
Mathematik ^(Fn.1)	4
eine Naturwissenschaft	4

1. Unter den insgesamt zwölf einzubringenden Kursen in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik können insgesamt vier Kompetenzkurse nach § 35 Abs. 7 sein, je Fach aber nicht mehr als zwei Kurse.
2. Vier Kurse in ein und derselben Fremdsprache.
3. Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 4 Abs. 1 neu zu erwerben, so müssen die beiden Kurse des letzten Kursjahres eingebracht werden; dies gilt auch, wenn die Einbringungsverpflichtungen mit einer anderen als der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden.
4. Kurse in einer in der Einführungsphase neu begonnenen dritten oder vierten Fremdsprache können eingebracht werden; in dieser Fremdsprache sind zunächst die beiden Kurse des letzten Kursjahres einzubringen, bevor Kurse des ersten Kursjahres eingebracht werden können.

Ermittlung der Durchschnittsnote

Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	840-768	2,5	532-516
1,1	767-751	2,6	515-499
1,2	750-734	2,7	498-482
1,3	733-717	2,8	481-465
1,4	716-701	2,9	464-449
1,5	700-684	3,0	448-432
1,6	683-667	3,1	431-415
1,7	666-650	3,2	414-398
1,8	649-633	3,3	397-381
1,9	632-617	3,4	380-365
2,0	616-600	3,5	364-348
2,1	599-583	3,6	347-331
2,2	582-566	3,7	330-314
2,3	565-549	3,8	313-297
2,4	548-533	3,9	296-281
		4,0	280

Anlage 6
(zu § 40 Abs. 7)

Tabelle für die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (schulische Teil der Fachhochschulreife) in eine Durchschnittsnote der 6-stufigen Notenskala

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0		
96 -100	3,9	181-186	2,4
101-106	3,8	187-191	2,3
107-112	3,7	192-197	2,2
113-117	3,6	198-203	2,1
118-123	3,5	204-209	2,0
124-129	3,4	210-214	1,9
130-134	3,3	215-220	1,8
135-140	3,2	221-226	1,7
141-146	3,1	227-231	1,6
147-152	3,0	232-237	1,5
153-157	2,9	238-243	1,4
158-163	2,8	244-248	1,3
164-169	2,7	249-254	1,2
170-174	2,6	255-260	1,1
175-180	2,5	261	1,0